



## Inflationsausgleichsprämie

---

### 1 Steuerfreie Prämien und Unterstützungen infolge der anhaltenden hohen Inflation

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die weltweit steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise können Sonderzahlungen oder Unterstützungen an Beschäftigte steuerfrei sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung gewährt werden. Begünstigt sind Sonderzahlungen von bis zu 3.000 EUR, die dem Arbeitnehmer befristet vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zufließen bzw. zugewendet werden. Folglich können Arbeitgeber ihren Beschäftigten aufgrund der aktuellen hohen Inflation Beihilfen oder Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 EUR

- entweder steuerfrei auszahlen oder
- als Sachlohn steuerfrei gewähren.

Es ist daher erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch durch Betriebsvereinbarung, in Form eines Tarifvertrags oder durch eine einzelvertragliche Vereinbarung) erkennbar sein muss, dass es sich um Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung der weltweit gestiegenen Energie- und Nahrungsmittelpreise handelt, z. B. aufgrund einer Vereinbarung, dass diese Beihilfen oder Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Den Betrag von bis zu 3.000 EUR können Arbeitgeber in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

So erhalten alle Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern die Inflationsausgleichsprämie zukommen zu lassen.

Achtung: Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR ist kein Jahresbetrag

Die 3.000 EUR Inflationsausgleichsprämie ist insgesamt in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zu gewähren. Der Zeitraum bis zum 31.12.2024 wird nicht dazu führen, dass die Inflationsausgleichsprämie beispielsweise für das Jahr 2023 i. H. v. 3.000 EUR und für das Jahr 2024 nochmals von bis zu 3.000 EUR steuerfrei ausgezahlt werden kann.

Da es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmer ankommt, ist eine bis zum 31.12.2024 ausgezahlte Inflationsausgleichsprämie noch steuerbegünstigt.

### 2 Steuerbefreiung

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen oder Unterstützungen infolge der anhaltend hohen Inflation

1. im begünstigten Zeitraum,
2. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn,
3. zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation gezahlt werden.





## Inflationsausgleichsprämie

---

### Steuerlicher Freibetrag

Bei dem Betrag von 3.000 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag (Höchstbetrag). Die Steuerfreiheit beinhaltet sämtliche Formen von Beihilfen oder Unterstützungen, die Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Es sollen nur zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit den aktuell hohen Verbraucherpreisen begünstigt werden. Daher ist es erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch in Form eines Tarifvertrags, durch Betriebsvereinbarung oder durch eine einzelvertragliche Vereinbarung) erkennbar sein muss, dass es sich um Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation handelt, z. B. aufgrund einer Vereinbarung, dass diese Beihilfen oder Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

### Umwandlung bestehender Leistungsprämien ist nicht begünstigt

Eine Leistungsprämie, welche auf einer bestehenden arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Vereinbarung beruht, darf i. d. R. nicht in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die weltweit steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise umgewandelt oder umqualifiziert werden. Diese Betroffenheit eines Arbeitnehmers muss in der Zeit begründet sein, in der das Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand.

Leistungen des Arbeitgebers, wie eine Abfindung, die auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer beruhen, können nachträglich nicht in steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen umqualifiziert oder umgewandelt werden.

Bestehen hingegen keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung, kann dieser unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

**Sandra Hufnagel-Dedl**

Steuerberaterin

Index [https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/inflationsausgleichsprämie\\_idesk\\_PI42323\\_HI15336040.html](https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/inflationsausgleichsprämie_idesk_PI42323_HI15336040.html)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Seite 2 von 2

